

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[.....]

II. Kapitel: Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Die Regelungen des I. Kapitels gelten für Geschäfte, die an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich getätigt werden.

1 Abschnitt: Clearing von Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Teilabschnitte regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futures-Kontrakte.

[.....]

1.7 Teilabschnitt: Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktien

Die nachfolgenden Ziffern regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 1.5 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich genannten Futures-Kontrakten auf Aktien.

1.7.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.5.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank beziehungsweise auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontrakts einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

1.7.2 Täglicher Abrechnungspreis

Der tägliche Abrechnungspreis entspricht grundsätzlich dem in der Schlussauktion im jeweiligen Heimatkassamarkt festgestellten Schlusspreis des Basiswertes (Ziffer 1.6.3) zusätzlich der jeweiligen Haltekosten (sogenannte „Costs of Carry“). Ist eine Ermittlung des Schlusspreises nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Abrechnungspreis durch den Preis des letzten während der letzten 15 Handelsminuten eines Börsentags zu Stande gekommenen Geschäfts bestimmt. Ist eine Preisermittlung gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.

1.7.3 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Futures-Kontrakte auf Aktien wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.5.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

- (1) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf Schweizer Aktien ist der Preis der jeweiligen Aktie der mittels des elektronischen Handelssystems der Virt-X am Schlußabrechnungstag um 17:20 Uhr MEZ ermittelt wurde
- (2) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf deutsche Aktien ist der Preis der jeweiligen Aktie der mittels des elektronischen Handelssystems der Deutschen Börse am Schlussabrechnungstag um 17:30 Uhr MEZ ermittelt wurde
- (3) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf belgische Aktien ist der Preis der jeweiligen Aktie der mittels des elektronischen Handelssystems der Euronext Brussels am Schlußabrechnungstag um 17:25 Uhr MEZ ermittelt wurde
- (4) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf französische Aktien ist der Preis der jeweiligen Aktie der mittels des elektronischen Handelssystems der Euronext Paris am Schlussabrechnungstag um 17:25 Uhr MEZ ermittelt wurde
- (5) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf italienische Aktien ist der Preis der jeweiligen Aktie der mittels des elektronischen Handelssystems der Borsa Italiana am Schlussabrechnungstag um 17:36 Uhr MEZ ermittelt wurde
- (6) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf niederländische Aktien ist der Preis der jeweiligen Aktie der mittels des elektronischen Handelssystems der Euronext Amsterdam am Schlussabrechnungstag um 17:25 Uhr MEZ ermittelt wurde
- (7) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf spanische Aktien ist der Preis der jeweiligen Aktie der mittels des elektronischen Handelssystems der Bolsa de Madrid am Schlussabrechnungstag um 17:30 Uhr MEZ ermittelt wurde.

(8) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf finnische Aktien ist der Preis der jeweiligen Aktie der mittels des elektronischen Handelssystems der OMHEX am Schlussabrechnungstag um 17:20 Uhr MEZ ermittelt wurde

1.7.4 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Future-Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Future-Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Börsenvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

1.7.5 Verzug

Für Verzug beziehungsweise technischen Verzug bei Zahlung gelten die Regelungen gemäß I. Kapitel Ziffer 1.7.1 Absatz 4 beziehungsweise Ziffer 1.7.2 Absatz 5.

[.....]